

Gemeinde Bodelshausen

Landkreis Tübingen







der Gemeinde Bodelshausen (rd. 5.800 Einwohner) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 01.09.2022 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, 26. Juni 2022, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, 10. Juli 2022, statt.

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger, m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen.

Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 GemO genannten Personen und Personen, die nach § 104 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig sind.

Bewerbungen können frühestens am Tage nach dieser Stellenausschreibung und **spätestens am Montag, 30. Mai 2022, 18:00 Uhr,** schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Herrn Uwe Ganzenmüller, Am Burghof 8, 72411 Bodelshausen, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerber (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck.
- eine eidesstaatliche Versicherung der Bewerber (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt,
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstaatliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit des Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 27. Juni 2022, und endet am Mittwoch, 29. Juni 2022, 18:00 Uhr.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer eventuellen persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich nicht wieder.